



Ohne Erschließungswege ist weder Bau noch Betrieb von Windkraftanlagen möglich.  
Foto: Repower

# Der Weg zum Ziel

Gemeinden müssen den Zugang zu Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglichen

Biogasanlagen, aber auch Windparks müssen gut erreichbar, sprich erschlossen sein. Oftmals sind für Bau und Betrieb dieser Anlagen gemeindliche Wege und gegebenenfalls sogar deren Ausbau erforderlich. Da Windparks und Biogasanlagen im Außenbereich privilegiert sind, stehen der betroffenen Kommune zur Verhinderung eines solchen Vorhabens im Zuge der Zulassung nur begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung. Es ist jedoch nicht selten der Fall, dass bei der Realisierung oder auch schon im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Nutzung gemeindlicher Wege zur Erschließung durch die Gemeinde nicht gestattet wird. Die Überwindung dieser Hindernisse ist oftmals zeit- und kostenintensiv.

In einer aktuellen Entscheidung hat sich das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 21. Oktober 2009 – 1 A 10481/09) mit der Frage befasst, wann ein Anlieger eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks einen Anspruch auf die Nutzung nicht gewidmeter gemeindlicher Wege hat. Es ging also darum zu klären, ob abseits unmittelbarer straßenrechtlicher Ansprüche die Gemeinde verpflichtet war, Gemeindeprivatwege, die nur im Fiskaleigentum der Gemeinde stehen, zur Erschließung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

In den sehr erfreulichen Gründen der Entscheidung führt das Gericht nun aus, dass gemeindliche Wirtschaftswege nicht Privatwegen gleichzusetzen sind. Vielmehr handelt es sich auch bei nicht gewidmeten Wegen um gemeindliche

Einrichtungen, die der so genannten Daseinsvorsorge dienen, indem sie dem Eigentümer der dadurch erschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eine Zuwegung gewähren. Der Anlieger eines Wirtschaftsweges hat eine aus dem Eigentumsgrundrecht abgeleitete Rechtsstellung auf Benutzung des Weges, die inhaltlich einem Notwegerecht entspricht. Er hat einen Anspruch darauf, dass die Gemeinde bei der Regelung der Nutzung dem Interesse am ungehinderten Zugang zum Zweck der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstückes angemessen Rechnung trägt. Soweit auf dem Grundstück eine öffentlich-rechtliche Genehmigung für ein Vorhaben vorliegt, führt dies zu Lasten der Gemeinde zu einer Eigentumsbeschränkung mit öffentlich-rechtlicher Qualität, die zur Folge hat, dass ein Nutzungsanspruch entsteht.

## Nutzungsanspruch vorhanden

Weiter führt das Gericht aus, dass dieser Nutzungsanspruch nicht daran scheitert, dass der Weg in seiner tatsächlichen Beschaffenheit und Eignung nicht zur Erschließung eines Vorhabens ausreicht. Die Eigentumsbeschränkung der Gemeinde bezüglich der Wirtschaftswege ist lediglich eine Duldungspflicht und keine Handlungspflicht im Sinne einer Verpflichtung zur Herstellung des Notweges in der Art, wie er als Erschließung der hierauf angewiesenen Grundstücke beschaffen sein

muss. Ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die Nutzung von Schwertransport- oder Baufahrzeugen notwendig, die die Belastbarkeit des Weges überschreiten, obliegt die Herstellung – wie auch die nachfolgende Erhaltung – des Weges dem nutzungsberechtigten Anlieger. Der Anlieger, das heißt der Betreiber der Anlage, muss den Weg in dem für die Bewirtschaftung des Anliegergrundstücks notwendigen Umfang ausbauen und unterhalten. Falls dieser der Gemeinde einen entsprechenden Ausbau und die Unterhaltung angeboten hat und diese Vereinbarung der Gemeinde zudem zumutbar ist, kann sie die Nutzung und den Ausbau der Wege nicht verhindern.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz die Zugriffsmöglichkeiten eines Anliegers auf die Nutzung gemeindlicher Wege deutlich gestärkt wurden. Der Schluss liegt nahe, dass durch die Entscheidung die praktisch bestehenden Hindernisse beim Ausbau erneuerbarer Energien beseitigt sind.



Dr. Andreas Hirsch

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Blanke Meier Evers  
Rechtsanwälte  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen  
Tel. 0421/94946-0, Fax -66  
a.hirsch@bme-law.de  
www.bme-law.de